



Ihre Rettungsschwimmer

Finanzreglement der Schweizerischen Lebensrettungsgesellschaft Sektion Bern

über die Verwendung und Verwaltung von Geldern der Schweizerischen Lebensrettungsgesellschaft Sektion Bern (nachfolgend SLRG Sektion Bern)



Ihre Rettungsschwimmer

Finanzkompetenzen

| | | |
|--|---|--|
| Art. 1 | 1 | Die Mitgliederversammlung genehmigt jährlich |
| Mitgliederversammlung | | <ul style="list-style-type: none">• Kassa- und Revisorenberichte;• die Finanzplanung (Budget);• den Mitgliederbeitrag und• die Kompetenzsumme des Vorstandes für einmalige, nicht wiederkehrende Ausgaben, welche nicht budgetiert sind. |
| Vorstand | 2 | Der Vorstand tätigt/genehmigt Ausgaben im Rahmen |
| | | <ul style="list-style-type: none">• der von der Mitgliederversammlung genehmigten Finanz- und Tätigkeitsplanung, sowie• einmalige ausserordentliche Ausgaben bis zum kumulativen Maximalbetrag der von der Mitgliederversammlung bestimmten Kompetenzsumme. |
| Zeichnung | 3 | Für die/den Finanzverantwortliche/n gilt für sämtliche Transaktionen Kollektivunterschrift mit einem anderen Vorstandsmitglied. |
| Mitgliederbeiträge an Vereinsanlässen | 4 | Der Vorstand legt die Beiträge für Mitglieder und deren Angehörigen an Vereinsanlässen fest. |

Spesen und Entschädigungen

| | | |
|-----------------------------------|---|--|
| Art. 2 | 1 | Auslagen von Vorstandsmitgliedern bzw. von beauftragten Personen werden, sofern ein Auftrag und eine Notwendigkeit dieser Auslagen bestehen, gegen Vorweisung eines Beleges unter Grundangabe zurückerstattet. |
| Genehmigte Auslagen | | |
| Nicht genehmigte Auslagen | 2 | Ohne vorherige Genehmigung durch den Vorstand dürfen diese Auslagen CHF 50.00 nicht überschreiten. Die Genehmigung kann ausnahmsweise auch nachträglich erteilt werden. |
| Spesen und Entschädigungen | 3 | Die Details hinsichtlich Spesen und Entschädigungen sind in einem separaten Reglement (Spesen- und Entschädigungsreglement der SLRG Sektion Bern) geregelt. |

Geschenke

| | | |
|---------------|--|--|
| Art. 3 | | Bei besonderen Ereignissen von Vereinsmitgliedern (Heirat, Geburt, Todesfall, usw.) ist der Vorstand befugt, im Namen des Vereins ein Geschenk in einer angemessenen Grösse zu überreichen. Der Betrag von CHF 200.00 darf nicht überschritten werden. |
|---------------|--|--|



Ihre Rettungsschwimmer

Vereinsvermögen

| | | |
|--------------------------------|---|---|
| Art. 4 | 1 | Das Vereinsvermögen besteht aus dem freien und dem zweckgebundenen Vereinskapital. |
| Vereinsvermögen | | |
| freies Vereinskapital | 2 | Das freie Vereinskapital kann im Rahmen der durch die Mitgliederversammlung definierten Budgetposten zur Finanzierung der allgemeinen, statuarisch festgelegten Vereinstätigkeiten herangezogen werden. |
| zweckgebundenes Vereinskapital | 3 | Das zweckgebundene Vereinskapital setzt sich aus Kapitalbestandteilen zusammen, die der Verein für zweckgebundene Ausgaben (z.B. J&S-Gelder für die Unterstützung und Organisation von Anlässen für Jugendliche) oder zur treuhänderischen Verwaltung übergeben wurden. |
| | 4 | Ausgaben, die ab dem zweckgebundenen Vereinskapital finanziert werden müssen dem entsprechenden Verwendungszweck klar zuzuordnen sein. |

Finanzierung und Verwaltung der Geldmittel

| | | |
|---------------|---|--|
| Art. 5 | 1 | Die SLRG Sektion Bern finanziert sich durch <ul style="list-style-type: none">• Jahresbeiträge der Mitglieder;• Ertrag des Vereinsvermögens;• Gebühren und Preise für Dienstleistungen und Produkte, insbesondere Rettungskursen und Sicherungsdiensten;• allfälligen Überschüssen und Rückvergütungen, die mit der Tätigkeit der SLRG Sektion Bern zusammenhängen;• den Erträgen aus besonderen Veranstaltungen;• Subventionen, Vergabungen und Zuwendungen irgendwelcher Art. |
| | 2 | Diese Geldmittel sind, sofern sie nicht für den laufenden Vereinsbetrieb verwendet werden, zinsbringend und sicher anzulegen. |
| | 3 | Die SLRG Sektion Bern kann Bankkonti eröffnen und saldieren sowie Wertpapiere erstehen und veräussern. |
| | 4 | Die Buchhaltung der SLRG Sektion Bern wird als Vereinsbuchhaltung entsprechend der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben geführt. |
| | 5 | Die SLRG Sektion Bern verwaltet keine Geldmittel, welche nicht in der ordentlichen Buchhaltung aufgeführt sind. |



Ihre Rettungsschwimmer

Verwendung der Geldmittel

- Art. 6**
- 1 Die Geldmittel dürfen nur für Ausgaben herangezogen werden, die dem Zweck und der Aufgabe der SLRG dienen, wie sie im Zweckartikel der Statuten der SLRG Sektion Bern bzw. in den Zweckartikeln der Statuten der SLRG Region Nordwest, oder der SLRG umschrieben sind.
 - 2 Für folgende Aktivitäten können Beiträge aus diesen Geldmitteln entrichtet werden:
 - a. Ordentliche Aufwendungen für Vereinstätigkeiten (z.B. Kurse und Kursleiterentschädigungen), Wettkämpfe, Sicherungsdienste und Projekte der SLRG Sektion Bern gemäss der durch die Mitgliederversammlung bewilligten Finanzplanung (Budget);
 - b. Für besondere Aktivitäten im Rahmen der Ausbildungstätigkeit des Vereins, (z.B. für ausserordentliche Veranstaltungen, Spezialkurse, gezielte Verbesserungen des Ausbildungsangebotes, etc.);
 - c. Für Anschaffungen von Ausbildungs- und Rettungsmaterial durch den Verein, wenn dieses für besondere regionale Anlässe benötigt wird und Partnerorganisationen für besondere Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden soll;
 - d. Für die Erhöhung des Bekanntheitsgrades der SLRG in den breiten Bevölkerungsschichten (z.B. Ausstellungen, Messen, Informations-Kampagnen, Kursausreibungen, Inserate, elektronische Anzeigen, Demos, etc.);
 - e. Für Mitgliederwerbung, besonders Jugendlicher;
 - f. Für die Planung und Durchführung, auch versuchsweise, neuer Tätigkeiten im Bereich des Rettungswesens, wie sie das Leitbild der SLRG Sektion Bern, der SLRG-Verbandspolitik und die Ausbildungsstrukturen der SLRG aufzeigen.
- Art. 7**
Finanzplanung (Budget)
- 1 Für die Finanzplanung (Budget) des Vereins, sind in erster Linie die/der Finanzverantwortliche und das Präsidium verantwortlich. Die Vorstandsmitglieder beteiligen sich an der Finanzplanung im Rahmen ihrer Ressortkompetenzen.
 - 2 Ausgaben, welche die Kompetenzsumme des Vorstands übersteigen, jährlich wiederkehrende Ausgaben oder finanziell langfristig bindende Verpflichtungen müssen im Rahmen der Finanzplanung durch die Mitgliederversammlung bewilligt werden.



Ihre Rettungsschwimmer

Prüfung von Vergütungen und Ausgaben

- Art. 8** Die Geldmittel sind sorgfältig zu verwalten. Grössere Ausgaben und Vergütungen an Dritte sind vorgängig und stets erst nach gründlichen Abklärungen zu bewilligen. Abklärungen beinhalten mindestens die Prüfung der Angemessenheit der zu erwartenden Kosten (d.h. handelt es sich um marktübliche Kosten für die Leistung oder das Material). Weiter ist zu prüfen, ob die Mittel für Zwecke entsprechend der Statuten der SLRG Sektion Bern verwendet werden. Zweckfremde Ausgaben sind abzulehnen.

Einreichung von Gesuchen

- | | | |
|------------------------|---|---|
| Art. 9 | 1 | Beitrags- und Entschädigungsgesuche sind schriftlich, mit den entsprechenden Belegen oder Offerten, an den Vorstand zu richten. |
| Schriftlichkeit | | |
| Vollständigkeit | 2 | Fehlen beim Gesuch die Belege oder die Offerten, weist der Vorstand das Gesuch unbearbeitet zurück. |
| Frist | 3 | Gesuche um Beiträge für bereits erfolgte Aktivitäten/Ausgaben sind bis spätestens am 31. Dezember des Jahres, in dem die Aktivität stattgefunden hat, einzureichen. Verspätet eingetroffene Gesuche können nicht mehr berücksichtigt werden. |
| Budgetierung | 4 | Gesuche um Beiträge für geplante und budgetierte Aktivitäten sind, unter Beilage eines Budgets für die zu erwartenden Kosten, spätestens bis am 30. September für das nachfolgende Jahr einzureichen. Der Vorstand erlässt aufgrund des vorgelegten Budgets einen Vorentscheid. Der definitive Entscheid erfolgt gemäss Ziffer 10.2 hievore nach Vorliegen der Abrechnung inkl. der Originalbelege. |

Behandlung der Gesuche

- | | | |
|--------------------------|---|---|
| Art. 10 | 1 | Die eingegangenen Gesuche sind vom Vorstand innerhalb von drei Monaten an einer Sitzung oder durch Zirkulationsbeschluss zu behandeln. |
| Bearbeitungsfrist | | |
| Beurteilung | 2 | Bei der Beurteilung der Gesuche sind insbesondere sowohl die Einhaltung der formellen Erfordernisse als auch die Erfüllung der materiellen Voraussetzungen zu überprüfen. Die zu unterstützenden Aktivitäten müssen dem Verwendungszweck gemäss Statuten entsprechen; dabei sind auch die Interessen des Vereins und dessen Finanzlage gebührend zu berücksichtigen. Es ist darauf zu achten, dass bezüglich der Verwendungszwecke und der Empfänger:innen der Beiträge keine Ungleichgewichte und Bevorzugungen entstehen. |



Ihre Rettungsschwimmer

- Abweisung und Rekurs** 3 Bei Abweisung eines Gesuches kann die betroffene Partei innert 30 Tagen, spätestens aber zwei Monate vor der nächsten Mitgliederversammlung, Rekurs einlegen. Dieser ist, mit allen Unterlagen versehen, an den Vorstand zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung zu richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet, nach Kenntnisnahme der Unterlagen, endgültig.

Auszahlung der Beiträge

- Art. 11** 1 Die Auszahlung der Beiträge erfolgt innert 60 Tagen nach Beschluss des Vorstandes oder auf einen späteren Zeitpunkt hin, wenn dies die Gesuchsteller beantragen.
- 2 Bei Vorbezügen haben die Empfänger:innen der Beiträge innert drei Monaten nach Abschluss der entsprechenden Aktivität dem Vorstand eine schriftliche Abrechnung über die Verwendung der Geldmittel vorzulegen.

Rechnungsablage

- Art. 12** Der Vorstand orientiert die Mitglieder an der jährlichen Mitgliederversammlung über die beschlossenen Ausgaben über den jährlichen Geschäftsabschluss (Erfolgsrechnung und Bilanz) und über den Stand der Gelder.

Änderungen des Reglements

- Art. 13** Änderungen des vorliegenden Reglements bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

Inkrafttreten

- Art. 14** 1 Das vorliegende Reglement ersetzt das Reglement "Reglement Vorstand der Schweizerischen Lebensrettungs - Gesellschaft Sektion Bern" vom 18. Februar 2023 und wurde durch die Mitgliederversammlung vom (DATUM) in Bern angenommen.
- 2 Das Reglement tritt unter Vorbehalt der Prüfung durch die SLRG und der Genehmigung durch den Vorstand sofort in Kraft.

Bern, (DATUM),

Unterschriften Präsidium und Vorstandsmitglieder

Die vorliegenden Statuten werden genehmigt:

Ort und Datum, Unterschrift Vorstand